Die verschiedenen Bedeutungen

der

Quittung.

Inaugural-Dissertation

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

bei der

hohen juristischen Fakultät
der Universität

ERLANGEN

von

Julius Schultz
Gerichts-Referendar
aus Duisburg a. Rh.

Duisburg a. Rh.
Druck von M. Mendelssohn.
1894.

Die verschiedenen Bedeutungen

der

Quittung.

Inaugural-Dissertation

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

bei der

hohen juristischen Fakultät
der Universität

ERLANGEN

von

Julius Schultz
Gerichts-Referendar
aus **Duisburg a. Rh.**

Duisburg a. Rh.
Druck von M. Mendelssohn.
1894.

Meinem lieben Onkel

WILHELM WIESCHER

gewidmet.

Benutzte Litteratur.

L. Arndts, Ritter von Arnesberg „Lehrbuch der Pandekten." 13. Auflage.

L. Arndts in der „Kritischen Überschau der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" IV. Band, S. 1 ff. S. 219 ff.

J. Baron „Pandekten„ VII. Auflage.

O. Bähr „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" I. Auflage (Kassel 1855.)

O. Bähr „Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen" (München und Leipzig 1883).

A. Brinz „Lehrbuch der Pandekten" 2. Auflage, II. Band, I. u. II. Abth.

H. Dernburg „Pandekten" 3. Auflage, II. Band.

F. Förster „Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts." I. Band, 5. Auflage, bearbeitet von H. E. Eccius.

H. R. Gneist „Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts (Berlin 1845.)

J. A. Gruchot „Beiträge zur Erläuterung des preussischen Rechts durch Theorie und Praxis." III. Jahrgang. (Hamm 1863.)

J. A. Gruchot „Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld nach heutigem deutschen Rechte." (Berlin 1871.)

„Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich." Band II: „Recht der Schuldverhältnisse." — Amtliche Ausgabe (Berlin und Leipzig 1888.)

L. von der Pfordten „Abhandlungen aus dem Pandektenrechte." (Erlangen 1840.)

„Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen." (Leipzig.)

J. A. Seuffert „Praktisches Pandektenrecht." II. Band, I. u II. Abteilung. 4. Auflage besorgt von E. A. Seuffert.

J. A. Seufferts „Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten."

R. Schlesinger „Zur Lehre von den Formalkontrakten und der exceptio non numeratae pecuniae." (Leipzig 1858.)

O. Stobbe „Handbuch des deutschen Privatrechts." 2. Auflage, Band III.

B. Windscheid „Lehrbuch des Pandektenrechtes" 7. Auflage. Band II.

„Corpus iuris civilis" von **P. Krüger** und **Th. Mommsen**.

Die verschiedenen Bedeutungen der Quittung.

— Disposition. —

Einleitung: Rechtfertigung der Darstellungsweise; es werden zur Betrachtung ausser den Quellenzeugnissen herangezogen:

1) die moderne Verkehrsanschauung;

2) in analoger Weise die für den Schuldschein geltenden Normen.

Abhandlung:

A. Die Quittung als Beweismittel.

I. Im Allgemeinen.

a. In der Quittung ein Beweissmittel zu schaffen liegt

α) im Interesse des Schuldners,

β) in der Absicht des Gläubigers.

b. Kennzeichnet schon der Sprachgebrauch der Quellen die Quittung als Beweismittel, so sprechen auch deutliche Quellenzeugnisse es aus, dass der Quittung zunächst nur diese Bedeutung zukommt.

c. Die dargestellte Lehre ist heute zu grosser Anerkennung gelangt; dies beweisen:

α) Aussprüche der neueren Rechtslehrer,

β) Entscheidungen der obersten Gerichte.

II. Die Quittung, um als Beweismittel dienen zu können, ist an eine besondere Form nicht gebunden.

III. Beweiskraft dieses Beweismittels.

a. Römisches Recht.

α) Die exceptio non numeratae pecuniae nach der l 14 C. de non num. pec. (4. 30).

1) Die exceptio non numeratae pecuniae ist erst von Justinian auf Quittungen ausgedehnt.

2) Ihre Wirkung.

αα) Herrschende Lehre,

ββ) Bähr'sche Lehre,

γγ) Schlesinger'sche Lehre.

b. Heutiges Recht.

α) Die exceptio non numeratae ist beseitigt,

β) Beweiskraft der Quittung nach heutigem Recht.

1) Sie beginnt mit Aushändigung der Quittung,

2) Beweiskraft in formellem Sinne,

3) Beweiskraft in materiellem Sinne.

B. Die Quittung als Erlassvertrag.

I. Rechtliche Natur der Quittung in dieser Bedeutung.

a. Sie ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

α) an das Vorhandensein des Willens, die Schuld zu erlassen und

β) an die rechtliche Gültigkeit dieses Willens.

b. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so stellt die Quittung einen das Schuldverhältnis tilgenden Befreiungsakt dar, denn

α) sie enthält eine verpflichtende Anerkennung, die

β) die Form eines Erlasses darstellt, der

γ) durch Geben und Nehmen der Urkunde zum Erlassvertrage wird,

δ) dieser Erlassvertrag tilgt ispo iure das Schuldverhältnis.

c. In ihrer Bedeutung als Erlassvertrag kommt die Quittung der römischen acceptilatio nahe.

d. Die dargestellte Lehre ist schon in den Quellen mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck gekommen.

II. Von der dargestellten Lehre abweichende Meinungen:

a. Die herrschende Lehre,

b. Die Lehre Bruns',

c. Die Lehre Bähr's.

α) Darstellung

β) Widerlegung.

III. Die zur Darstellung gekommene Lehre ist heute zu grosser Anerkennung gelangt; dies beweisen

a. Aussprüche der namhaftesten Rechtslehrer der neueren Doktrin.

b. Entscheidungen des Reichsgerichts.

C. Schluss: Wie wird das zukünftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu der angeregten Frage sich stellen?

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0193

Die Quittung, ein urkundliches Zeugnis über erfolgte Tilgung einer Schuld ist ein Institut des römischen Rechts und schon weit vor Justinian den Römern bekannt, wie uns die l 19 § 1 D. de accept. (46. 4)[1]) beweist, wo schon Ulpian derselben Erwähnung thut. Jedoch wird ihre Anwendung noch nicht die Ausdehnung des modernen Verkehrs gewonnen haben, wenigstens wird ihrer in der Justinianischen Codifikation nur verhältnismässig wenig gedacht. Abgesehen von einigen Digestenfragmenten begegnen wir ihr nur im Codex nnd auch hier wird sie ex professo nur in sehr wenigen Stellen behandelt. Da ausserdem in diesen spärlichen Zeugnissen vielfach nur rein äusserliche Vorschriften über die Beweiskraft gegeben werden — der ganze tit. C. de apoch. publ. et descript curial. (10. 22) handelt nur von den apochae publicae — sind wir bei Beurteilung des inneren Wesens der Quittung und ihrer verschiedenen Bedeutungen vornehmlich auf moderne Rechtsanschauungen angewiesen, wie sie der Verkehr in zahlreicher Weise gerade bei der Quittung, als dem sichersten, einfachsten und deshalb gebräuchlichsten Beweissmittel für Zahlung einer Schuld, geschaffen hat. Zweckdienlich wird häufig auch aus den für den Schuldschein geltenden Normen geschöpft werden können, da das, was für den Schuldschein gilt, in analoger Weise auch auf die Quittung anwendbar ist; sind doch Quittung und Schuldschein nicht nur verwandte Rechtsinstitute, sondern gehen sogar in einander auf, derart, dass die Quittung gleichsam die nega-

---

[1]) l 19 § 1 D. de accept. (46. 4): „Inter acceptilationen et apocham hoc interest, quod acceptilatione omni modo liberatio contingit, licet pecunia soluta non sit, apocha non alias, quam si pecunia soluta sit."

tive Fortsetzung des Schuldscheines bildet, wie man ja auch den Schuldschein den Gegensatz der Quittung genannt hat.[2])

Im Allgemeinen erscheint die Quittung in einer doppelten Bedeutung, einmal als reines Beweismittel über den Empfang der Zahlung, sodann unter gewissen Voraussetzungen auch als Befreiungsakt. „Einerseits ist sie ein urkundliches Zeugnis über ein vorangegangenes, schon in sich vollendetes Rechtsgeschäft . . . . . ., andererseits ein Rechtsgeschäft selbst, nämlich die in urkundliche Form gekleidete, von dem Schuldner entgegen genommene Erklärung des Gläubigers, dass er von dem Schuldner nichts mehr zu fordern habe, denselben also seiner Verbindlichkeit entlasse.[3])

Was nun die zuerst angeführte Bedeutung der Quittung als reines Beweismittel über Empfang der Zahlung anbetrifft, so erscheint diese als die näherliegende und natürlichere.

In der Quittung ein Beweismittel zu schaffen, liegt im Interesse des Schuldners, wie auch zunächst in der Absicht des Gläubigers.

Das Interesse des Schuldners, der durch Zahlung seiner Verbindlichkeit frei geworden ist, erheischt es, dass ihm in dem Empfangsbekenntnis des Gläubigers ein Beweismittel an die Hand gegeben wird, durch das eine nochmalige Forderung des schon Geleisteten, mag sie nun aus böser Absicht oder aus Versehen geschehen, ausgeschlossen wird.

Die Absicht des Gläubigers in der Quittung ein Beweismittel gegen sich zu schaffen, lässt sich leicht erkennen aus einer Betrachtung der Umstände, welche den Gläubiger im einzelnen Falle zur Ausstellung des Empfangsbekenntnisses veranlasst haben. Zugegeben auch, dass eine Quittung häufig ausgestellt wird, ohne dass der Gläubiger die Schuldsumme empfangen hat, das Regelmässige wird immer sein, dass erst dann quittiert wird, nachdem der Schuldner gezahlt hat. In diesem Falle schafft der Gläubiger dadurch, dass er empfangen

---

[2]) Gruchot „Beiträge“ VII. S. 1.

[3]) Gruchot „Beiträge“ VII. S. 1.

zu haben bekennt, was er wirklich empfangen hat, nur ein Beweismittel für die Thatsache des Schuldempfanges. Aber auch dann, wenn die Quittung ausgestellt ist in Erwartung künftiger Zahlung und in Voraussetzung derselben, ist sie nur als Beweismittel gewollt, aber als ein Beweismittel, dessen Beweiskraft durch stillschweigende Willenserklärung des Ausstellers so lange suspendirt ist, bis die von letzterem gemachte Voraussetzung, die Tilgung der Schuldsumme, eintritt.

Diese Absicht des Gläubigers liegt regelmässig schon in der äusseren Form der Quittung, mag sie nun ein selbständiges Schriftstück bilden oder als blosser Vermerk auf die Schuldurkunde selbst oder auf die Rechnung gesetzt sein. Sehr häufig bedient sich der quittierende Gläubiger vor seiner Namensunterschrift des Wortes „bescheinigt", aber selbst, wo ein solcher Ausdruck fehlt, der ja die Quittung direkt zur Beweisurkunde stempelt, genügt das Wort „empfangen" oder ein gleichbedeutendes, um die Absicht des Gläubigers, ein Beweismittel gegen sich zu geben, klar erkennen zu lassen. Ganz entsprechend mit „accepi" quittierten auch die Römer der Kaiserzeit, wie aus den Quittungen des Pompeianischen Fundes hervorgeht.[4] Selbst wenn der Ausdruck „Quittung" oder „quittieren" in der Empfangsbestätigung sich findet, ist nach der jedenfalls unbestrittenen Ansicht Windscheids[5] nicht anders zu entscheiden. Denn „es mag sein, dass dieser Ausdruck seiner Etymologie nach nicht auf ein Empfangsbekenntnis geht, sondern auf ein Aufgeben der Forderung; aber ich glaube nicht, dass er heutzutage im Leben in diesem Sinne gebraucht wird. Doch ist dies eine factische Frage, welche vielleicht auch für die verschiedenen Gegenden Deutschlands verschieden zu beantworten ist."

Schon der Sprachgebrauch der Quellen ist der Auffassung, dass die Quittung zunächst nur ein Beweismittel für empfangene Zahlung darstelle, durchaus günstig. Justinian gebraucht für Quittung neben der gewöhnlichen Bezeichnung

4) Bruns „fontes iuris Romani antiqui" S. 275

5) Windscheid a. a. o. S. 561. 3.

„apocha“ an mehreren Stellen „securitas“ [6]) Sicherungsmittel, während in den Basiliken die Quittung „ἀπόδειξις“ genannt wird; „ἀπόδειξις“ (von ἀποδείκνυμι). Nachweisung, bedeutet bald Beweisführung, bald der geführte Beweis selbst. [7])

Dies an und für sich würde zwar kein genügendes Dokument für die Stichhaltigkeit der zur Darstellung gekommenen Ansicht liefern, aber es kommt noch hinzu, dass ein deutliches Quellenzeugnis selbst der Quittung zunächst nur Kraft und Bedeutung eines Beweissmittels beimisst; l 19 § 1 D. de accept. (46, 4) sagt: „Inter acceptilationem et apocham hoc interest, quod acceptilatione omni modo liberatio contingit, licet pecunia soluta non sit, apocha non alias, quam si pecunia soluta sit.“

Durch die Quittung tritt also nach der Meinung Ulpians im Gegensatze zur acceptilatio, dem römischen formalen Erlassvertrage, nur dann Befreiung des Schuldners ein, wenn die Schuldsumme gezahlt ist; wenn also die Quittung ausgestellt ist nach erfolgter Tilgung der Schuld und darüber folgerichtig als Beweismittel zu fungieren im stande ist. Derselben Ansicht ist auch Donellus, der zu dieser Digestenstelle folgende Erläuterung giebt: „si creditor in apocha (ea est scriptura testis pecuniae solutae) scripserit sibi pecuniam solutam a se acceptam esse, non aliter ea confessio creditorem tenet, quam si iure pecunia soluta sit . . . . . quod si ultro probare velit sibi pecuniam non esse numeratam, ut confessus est, audiatur, ut veritati locus supersit . . . . . Qui enim dicit se accepisse, nihil de voluntate sua dicit, sed de re, quam quidem falsa affirmatione sua mutare non potuit. Unde adversus id, quod quisque falso affirmavit, iure probatio admittitur.“ [8])

Donellus steht völlig auf dem Standpunkte Ulpians, entschieden spricht er sich dagegen aus, dass in der Quittung auch nur ein Zeugnis über einen Willensakt enthalten sei,

---

[6]) cf. l 14 C. de non num. pec. (4. 30) tit. C. de apoch. publ. (10. 22).

[7]) cf. Passow „Handwörterbuch der griechischen Sprache.“

[8]) Donellus com. de iure civ. Lib. XVI. cap. XXI.

geschweige denn, dass sie selbst einen Willensakt darstelle; sie beweise nur das reale Rechtsgeschäft, das Geleistethaben des Schuldners, das Empfangenhaben des Gläubigers, denn „qui dicit accepisse, nihil de voluntate sua dicit, sed de re."

Auch die neuere gemeinrechtliche Doktrin und Praxis sieht in der Quittung vornehmlich und zunächst nur ein Beweisinstrument für stattgehabte Zahlung einer Schuld, wofür folgende Zeugnisse genügen mögen:

Unterholzner: „Die Ausstellung eines Tilgungsscheines bewirkt an und für sich keine Aufhebung der Schuld, sondern gewährt blos ein Beweismittel für die Behauptung der erfolgten Schuldabtragung." [9])

Gruchot nennt die Bedeutung der Quittung als eines urkundlichen Beweismittels die „gewöhnliche, der Natur der eigentlichen Zahlung entsprechende."

Schliesslich auch Windscheid: „Die Quittung ist zunächst Beweismittel für die geschehene Erfüllung und ist als solches rechtlich zu behandeln." [10])

Zur allgemeinen Anerkennung ist diese Lehre in der Rechtswissenschaft allerdings nicht gelangt; für die ältere Doktrin ist namentlich eine abweichende Meinung von Bedeutung, die noch von Windscheid [11]) als die herrschende bezeichnet wird, dazu kommen für die neuere Zeit noch die von Bähr und die von Bruns aufgestellten Ansichten; doch werden diese zweckmässiger unten bei der Darstellung der zweiten Bedeutung der Quittung behandelt.

Auch in der Praxis wird die zur Darstellung gelangte Lehre geübt, wie es zahlreiche Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe Deutschlands darthun:

Ein Urteil des O. A. G. zu Dresden vom 23. April 1868 sagt in den Entscheidungsgründen:

„Im regelmässigen Geschäftsgange findet die Ausstellung einer Quittung nach Empfang der Zahlung zu dem Zwecke

---

9) K. A. D. Unterholzner „Schuldverhältnisse" S 476.

10) Windscheid a. a o. S. 364.

11) Windscheid a. a. o. S. 557. 1.

statt, demjenigen, welcher die Zahlung geleistet, ein geeignetes Beweismittel in die Hände zu geben.“.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. November 1885 beruft sich auf Windscheids Autorität und führt aus: [12])

„Die Quittung hat zunächst nur, und etwas anderes wird, auch von Windscheid a. a. o. nicht gelehrt, [13]) die Bedeutung eines Beweismittels, gegen welches ein Gegenbeweis zulässig ist.“

Ähnlich begründet das Urteil des Reichsgerichts vom 20. November 1880:

„Ihrer regelmässigen Natur und ihrer gewöhnlichen Bedeutung im Rechtsverkehr nach erscheint eine Quittung nur als Beweismittel, nämlich als ein Zeugnis über geschehene Erfüllung der Obligation, das der Aussteller wider sich selbst ausstellt.“ [14])

Was das Äussere der Quittung anbelangt, so ist sie, um als Beweismittel dienen zu können, einerseits an eine besondere Form zwar nicht gebunden, bedarf andererseits aber, um diesem Zwecke gerecht zu werden, der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit. In den Quellen findet sich in dieser Hinsicht keine besondere Vorschrift, weder über die Quittung im Allgemeinen, noch über die apocha publica. Heute sind, wie schon erwähnt, die zur Anwendung kommenden Formen äusserst mannigfach und lediglich in das Belieben des Gläubigers gestellt, abgesehen von den von öffentlichen Anstalten, Kassen u. s. w. ausgestellten Quittungen, denen in der Regel ein ausführlicherer Inhalt in bestimmter Form vorgedruckt zu sein pflegt. Zwei Erfordernisse aber muss jede Quittung enthalten, um ihren obengedachten Zweck erfüllen zu können: Das ist einmal die Unterschrift des Gläubigers oder des sonst gesetzmässig legitimierten Empfängers, denn „ist überhaupt nur eine mit Namensunterschrift ver-

---

[12]) Entscheidungen Bd. XIV. Nr. 58.

[13]) Windscheid a. a. o. § 357. n. 5 (bes. Schluss.)

[14]) cf. Seuff. Arch. Bd. XXXVI. No. 104.

sehene Quittung geeignet, um deren Recognition zu verlangen, so gehört auch zur formellen Zulässigkeit der fraglichen Urkunde, dass die Quittung unterzeichnet sei.[15]) [16]) Sodann ist erforderlich die namentliche Angabe des Schuldners, der gezahlt hat, bezw. für den gezahlt worden ist, da dieser erst dadurch persönlich legitimiert wird, sich der Quittung, ihrer Bestimmung gemäss, als Beweismittel erforderlichen Falles bedienen zu können.

Das römische Recht enthält hinsichtlich der Beweiskraft der Quittung eine eigenthümliche, mit leitenden Rechtsgrundsätzen kaum zu vereinbarende Bestimmung. Nach der l 14 § 2 C de non num. pec. (4. 30)[17]) sollte eine Quittung vor Ablauf von 30 Tagen, diese Frist gerechnet von Ausstellung bezw. Aushändigung an, keinerlei Beweiskraft haben, die Quittung war während dieser Zeit für den Schuldner ohne jeden Wert; der Aussteller konnte sie durch die exceptio non numeratae pecuniae entkräften, die er entweder als Einrede der Klage des auf die Quittung sich berufenden Schuldners auf Herausgabe des Schuldscheins oder als Replicatio der Einrede eines von ihm auf Zahlung belangten Schuldners, dass ihm quittiert sei, entgegenhalten konnte; sodann konnte

---

[15]) Erk. d. O. A. G. zu Dresden vom 18. Nov. 1857. (Seuffert's Archiv. XII. S. 318.)

[16]) cf. Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1880: „Es ist als durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht begründet anzusehen, dass bei einer Zahlung der hier fraglichen Art (Rückzahlung eines Darlehens) der Schuldner nur gegen eine ordnungsmässige Quittung zu zahlen braucht. Zu einer solchen gehört aber, dass der Zahlungsempfänger sie mit eigener Namensunterschrift vollzieht."

[17]) l 14 § 2 C. de n n. p. (4. 30): Super ceteris vero securitatibus, quae super privatis debitis a creditore conscribuntur, partem debiti sortis vel usurarum nomine solutam esse significantes, vel adhuc feneraticia cautione apud creditorem manente, solidi tamen debiti solutionem factam esse demonstrantes, vel etiam futuram esse redhibitionem instrumenti feneraticii promittentes, vel si qua alterius cuiuscumque contractus gratia, in qua numeratio pecuniarum, vel datio certarum specierum scripta est, securitas similiter data sit depensas esse pecunias vel alias res vel partem earum significans, intra triginta tantummode dies post huiusmodi securitatis expositionem connumerandos exceptionem non numeratae pecuniae posse obici, ut si hi transacti fuerint, eadem securitas ab indicantibus omnibus modis admittatur, nec liceat ei, qui securitatem exposuit post excessum memoratorum dierum non esse sibi solutas vel pecunias vel alias res dicere."

er während dieser gesetzlichen Frist das Empfangsbekenntnis mit einer condictio zurückfordern und auch durch Protest seine Beweiskraft für immer ausschliessen. Es ist dies eine Vorschrift, die jedenfalls auf der Erfahrung beruhte, dass auch schon bei den Römern Quittungen hin und wieder vor Zahlung und in Erwartung derselben ausgestellt wurden, und die zum Schutze gegen den aus dieser Gewohnheit für den Gläubiger unter Umständen sich ergebenden Nachteil erlassen wurde.

Gneist [18]) hat zuerst eine Untersuchung darüber angestellt, ob die exceptio non numeratae pecuniae auch schon vor Justinian gegen Quittungen zulässig gewesen sei und die l 14 § 2 C de n. n. p. (4. 30) nur die Frist, innerhalb deren sie zulässig war, eingeschränkt habe, oder, ob sie erst durch das oben erwähnte Gesetz Justinians auf Quittungen, für die sie vorher also nicht gegolten habe, ausgedehnt sei. Er entscheidet sich für das letztere und begründet diese seine Meinung in äusserst scharfsinniger Weise. Von den zahlreich von ihm beigebrachten Dokumenten mögen folgende genügen, die allein schon geeignet sind, die Stichhaltigkeit seiner Ansicht darzuthun:

„Es spricht dafür einmal der Umstand, dass vor Justinian keine Spur solcher Einrede vorkommt, welche doch ohne Zweifel zu wichtig gewesen wäre, als dass in unseren Quellenexcerpten jede Spur verwischt sein könnte. Dazu kommt, dass sie positiv an einen Zeitraum hätte gebunden sein müssen, denn die Annahme einer perpetua exceptio wäre widersinnig . . . . . “ [19])

Auf Gneists Seite steht auch Windscheid [20]), während z. B. Schlesinger anderer Ansicht ist:

„ . . dass eine solche Beweiseinrede gegen Quittungen überhaupt vorkommt, hat gewiss nichts Wunderbares; viel-

---

[18]) Gneist a. a. o. S. 25 ff.

[19]) Gneist a. a. o. S. 26.

[20]) Windscheid a. a. o. S. 309. 3.

mehr muss sie der Sache nach, wenn auch ohne den Namen exceptio non numeratae pecuniae Quittungen gerade so gut, wie Schuldscheinen gegenüber, von jeher üblich gewesen sein.“ [21])

Die exceptio non numeratae pecuniae ist hinsichtlich ihrer Wirkung sehr streitig; für die neuere Doktrin sind wichtig drei wesentlich von einander abweichende Meinungen, neben der herrschenden, wie sie von Dernburg, Gneist, Vangerow, Windscheid und anderen vertreten wird, noch die von Bähr und die von Schlesinger. Diese drei von einander abweichenden Ansichten sind immer nur in Bezug auf den Schuldschein dargestellt und erörtert und werden hier auf dem Wege der Analogie auf die Quittung übertragen.

Nach der herrschenden Ansicht war innerhalb der gesetzlichen Frist von dreissig Tagen die Quittung für den Schuldner ohne jeden Wert; ihre Beweiskraft war während dieser Zeit völlig suspendirt, und der Aussteller konnte gegebenen Falles durch die exceptio non numeratae pecuniae den Schuldner zwingen, mit Hülfe irgend eines anderen Beweismittels, z. B. Zeugen, Eid, die Zahlung der Schuldsumme, wie sie in der Quittung schon declarirt war, darzuthun oder zu zahlen und so unter Umständen zweimal zu zahlen. Der Gläubiger selbst hatte nur nachzuweisen, dass die Voraussetzung der exceptio non numeratae pecuniae gegeben war, dass also die Frist von dreissig Tagen noch nicht abgelaufen sei, sofern sich dies nicht schon aus der Quittung selbst ergab.

Nach Ablauf der dreissig Tage war eine exceptio non numeratae pecuniae ausgeschlossen, und die Quittung erhielt nun eine Beweiskraft, die durch keinen Gegenbeweis entkräftet werden konnte; der Aussteller hatte, nachdem die gesetzliche Frist abgelaufen war, die Vermutung, eine praesumtio iuris et de iure, gegen sich, dass die von ihm in der Quittung bekundete Tilgung der Schuld auch wirklich erfolgt

21) Schlesinger a. a. o. S. 259 ff.

sei, selbst wenn er in Erwartung künftiger Zahlung quittiert, aber nichts erhalten hatte und sich erbot, dafür den nötigen Beweis zu erbringen.[22]) [23])

Bähr (a. a. O., Anhang) weicht in folgenden, wesentlichen Punkten von der herrschenden Meinung ab:

Innerhalb der dreissigtägigen Frist wird durch Zulassung der exceptio non numeratae pecuniae nicht die Beweiskraft der Urkunde suspendirt, sondern nur die der Urkunde innewohnende Verpflichtungskraft; zwar wird durch die exceptio non numeratae pecuniae der Schuldner zum Beweis gezwungen, aber diesen Beweis erbringt er durch die Quittung selbst, und dagegen steht dem Gläubiger nur der Gegenbeweis offen, dass er die Valuta noch nicht empfangen habe; mit Ablauf des dreissigsten Tages aber tritt die der Quittung innewohnende Verpflichtungskraft in den Vordergrund und zwar ohne Rücksicht auf die Beweiskraft derselben.

Schlesinger[24]) endlich lehrt, durch die exceptio non numeratae pecuniae behaupte der Gläubiger nicht bei Ausstellung der Quittung keine Zahlung empfangen zu haben, sondern nur, dass er später, nach ihrer Ausstellung, nicht empfangen habe. Der Aussteller, dem hiernach der Beweis dafür obliege, dass er in Erwartung künftiger Zahlung aus-

---

[22]) Justinian nahm drei besondere Arten von Quittungen von der l 14 § 2 C 4, 30 aus, bei denen die exceptio non numeratae pecuniae überhaupt unzulässig war:

1) die „securitates publicarum functionum (wiederholt in l 4 C de apoch. publ. (10. 22) „Quittungen der Einnehmer öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche sie von Pflichtigen oder anderen Einnehmern erhalten hatten" cf. Gneist a. a. o. S. 50.

2) Dotalquittungen und

3) „instrumenta depositionis certarum rerum vel certae pecuniae", welche aber nicht als Quittungen über Rückgabe eines Depositums, sondern als Empfangsscheine aufzufassen sind. cf. Gneist a. a. o. S. 50.

[23]) Eine Besonderheit galt hinsichtlich der Quittungen über öffentliche Abgaben nach der l 3 C de ap. publ. (10. 22); lagen solche aus den letzten drei Jahren vor, so war damit die Vermutung begründet, dass auch die früheren Termine berichtigt seien.

[24]) Schlesinger a. a. o. S. 190 ff.

gestellt habe, habe das Recht, dies zu behaupten, dreissig Tage lang von Ausstellung der Quittung an, ohne jedoch mit Ablauf des dreissigsten Tages das Recht des Gegenbeweises zu verlieren.

Windscheid, dessen scharfsinniges Urteil auch hier die Entscheidung geben möge, hält sowohl die Bähr'sche, wie auch die Schlesinger'sche Meinung für unhaltbar:

„Meiner Ansicht nach scheitert die eine und die andere Auffassung an dem Inhalte unserer Quellen. Wenn auch eine Reihe von Quellenzeugnissen in ihrem Sinne ausgelegt werden können, so ist dies doch bei anderen willkürlich oder geradezu unmöglich.“ [25] [26] [27] [28]

Das ganze römisch-rechtliche Institut der exceptio non numeratae pecuniae, das nicht mit Unrecht von Köster ein „der gesunden Vernunft nach unbegreifliches mysterium iuris“ [29] und von Ludwig ein „Abenteuer, dessen offenbare Unbilligkeit jedem, der nur mit der Muttermilch nicht gar zu

---

[25] Windscheid a. a. o. S. 413. 16.

[26] Gegen Bähr führt Windscheid ins Feld: Nov. 18 c. 8, Nov. 100, gegen Schlesinger ausser diesen Stellen noch l 1, l 10 und besonders l 5 C de non num. pec. (4. 30).

[27] Was die mit der exceptio non numeratae pecuniae concurierenden Rechtsmittel genauer anbetrifft, so hat der Quittungsaussteller zunächst nach der l 7 C de n. n. p. (4. 30) das Recht, die Quittung innerhalb dreissig Tage nach Ausstellung zurückzufordern. Dieses Rückforderungsrecht machte der Gläubiger mit einer condictio geltend und zwar nach Gneist (a. a. o. S. 50) mit einer condictio sine causa, wobei er nur den Nachweis zu erbringen hatte, dass die Frist von 30 Tagen noch nicht abgelaufen sei, und dass das Empfangsbekenntnis sich dazu eigene. — Anderer Ansicht sind die Glossatoren und besonders Cuiazius, welche lehrten, die condictio stehe dem Gläubiger auch noch nach Ablauf der dreissig Tage zu, letzterer müsse aber beweisen, dass die Schuldsumme noch nicht gezahlt sei.

[28] Für das letzte Rechtsmittel endlich, dass dem Quittungsgeber neben der exceptio non numeratae pecuniae zusteht, werden genauere Bestimmungen in der l 14 § 4 C h. t. gegeben; der Protest, der an die Schriftlichkeit gebunden war, musste unter allen Umständen den Inhaber der Quittung erreichen; er musste, wenn möglich an ihn selbst gerichtet werden, konnte jedoch bei Abwesenheit des Inhabers auch bei Gericht niedergelegt werden.

[29] Köster defect. iuris communis S. 151.

sehr verkürzt worden, in die Augen leuchte,“ [30]) genannt wird, ist heute für ganz Deutschland ausdrücklich aufgehoben durch die Bestimmung des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung § 17: „Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden,“ nachdem sie schon vorher durch den gleichlautenden art. 295 des Handelsgesetzbuches für das Handelsrecht beseitigt war. Ähnlich heisst es auch in den Motiven zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches: „Die Beweiskraft der Quittung tritt mit ihrer Aushändigung an den Schuldner ein.“ [31])

Doch schon die Partikulargesetzgebung hatte mit der Bestimmung der l 14 § 2 C de n. n. p. (4. 30) für einzelne Rechtsgebiete Deutschlands aufgeräumt, so z. B. das Allgemeine Preussische Landrecht: „Eine gesetzmässig eingerichtete Quittung bewirkt sogleich, als sie dem Schuldner ausgehändigt worden, für denselben einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleisteten Zahlung.“ [32])

Selbst die gemeinrechtliche Doktrin hatte schon das dargestellte Rechtsinstitut in engere Grenzen gedrängt, inwieweit es aber durch sie abgeschwächt und modificiert wurde, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Die Einen behaupten, die exceptio non numeratae pecuniae sei noch in demselben Umfang, wie bei den Römern, in Geltung gewesen, sofern Particulargesetze nicht ein Anderes bestimmten, während andere überhaupt leugnen, dass sie jemals auf deutschem Boden Eingang gefunden und festen Fuss gefasst habe. Glück endlich, und das dürfte die herrschende Meinung sein, schlägt eine vermittelnde Richtung ein und lehrt: während der gesetzlichen Frist von dreissig Tagen gelte noch im ganzen

---

[30]) Ludewig, Johann Peter von: „gelehrte Anzeigen.“ II. S. 238. cf. Dernburg. a. a. o. S. 234 u.

[31]) Motive Bd. II. S. 89.

[32]) A. L. R. I. 16 § 104.

Umfange die Vorschrift der l 14 § 2 C de n. n. p. (4. 30); letztere sei aber durch die Praxis in Deutschland insoweit modificiert worden, als entgegen der römischen Gesetzgebung auch noch nach Ablauf des dreissigsten Tages der Gegenbeweis offengelassen wäre. Einen Beleg für letztere Ansicht bietet ein Erkenntnis des O. A. G. zu Berlin vom Jahre 1868: „Nach den positiven Vorschriften des römischen Rechtes mag es richtig sein, gegen Quittungen nach Ablauf der dreissigtägigen Frist Gegenbeweis überall nicht zuzulassen, in das deutsche Rechtsleben sind diese Vorschriften in dieser Strenge nicht übergegangen; es kann als allgemeine deutsche Rechtsgewohnheit angesehen werden, dass auch nach Ablauf der dreissig Tage der durch die Quittung geführte Beweis der Zahlung durch Gegenbeweis entkräftet werden kann.“ [33])

Es beginnt also heute die Beweiskraft der Quittung sofort mit ihrer Aushändigung an den Schuldner, nicht etwa schon mit ihrer Ausstellung; denn erst nach Aushändigung eines Empfangsbekenntnisses an den Schuldner kann dieser sich desselben als Beweismittel bedienen, und es nimmt somit die Urkunde selbst erst von diesem Augenblicke an, ihren eigentlichen Zweck erfüllend, den Charakter eines Beweismittels an. Dies sprechen auch die Motive zum Entwurfe aus: „Die Beweiskraft einer Quittung tritt erst mit ihrer Aushändigung an den Schuldner ein.“ [34]) Ähnlich Dernburg: „Die Quittung beweist Schuldtilgung in der Regel nur, wenn sie dem Schuldner ausgehändigt ist.“ [35])

Die formelle Beweiskraft der Quittung bestimmt sich heute nach Reichscivilprocessordnung § 381 (resp. bei öffentlichen Quittungen § 380), wonach Privaturkunden, also auch die Quittung, unter der Voraussetzung, dass sie unterschrieben oder mittels vorschriftsmässig beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür erbringen, dass die in

[33]) Seuff. Arch XXII. Nr. 87.
[34]) Motive Bd. II. S. 89.
[35]) Dernburg a. a. o. S. 148, 17.

ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern wirklich abgegeben sind.[36])

In wieweit aber diese Erklärungen ihrem Inhalte gemäss wirklich gewollt sind, in wieweit also ihre Abgabe einen gültigen Rechtsakt darstellt — die materielle Beweiskraft — bestimmt sich nach dem im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden bürgerlichen Recht.

---

[36]) Cpo. § 381: „Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind."

Die bisherige Darstellung behandelt die Quittung in ihrer natürlicheren und gewöhnlicheren Bedeutung als Beweismittel, wobei die Ausstellung derselben keinen anderen Zweck hat, als dem Schuldner dieses Beweismittel zu schaffen; diese formelle Funktion äussert die Quittung ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend unter allen Umständen, in ihrer materiellen Funktion hingegen „erhebt sie sich über ihre gewöhnliche Bedeutung hinaus zum Rechtsakt“;[37]) die Quittungsausstellung, genauer die Aushändigung derselben stellt hier und zwar unter bestimmten Voraussetzungen einen Erlassvertrag dar und ist als solcher rechtlich zu beurteilen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dieser materiellen Funktion der Quittung und ihrer formellen besteht darin, dass erstere an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, welche es allein rechtlich als zulässig erscheinen lassen, der Quittung die Kraft eines Befreiungsaktes zuzuerkennen, während letztere schlechthin eintritt. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus einer Betrachtung der Umstände, welche der Quittungsausstellung vorangegangen sind oder dieselbe veranlasst haben.

Ist die Quittung ausgestellt, nachdem der Aussteller die Valuta empfangen hat, so stellt sie jedenfalls keinen Befreiungsakt dar, sondern hat lediglich, wie schon oben erwähnt, die Natur eines Beweismittels; denn die Lösung des Schuldverhältnisses trat schon dadurch ein, dass der Schuldner zahlte, und die Ausstellung der Quittung erteilt in diesem Falle nur ein urkundliches Zeugnis über ein in sich vollendetes Rechtsgeschäft. Oft aber wird eine Quittung ausgestellt, ohne dass der Aussteller Zahlung empfangen hat, entweder,

37) Gruchot „Beiträge VII“ S. 12.

weil er irrtümlicherweise glaubt bezahlt zu sein oder, weil er die Zahlung noch erwartet und künftige Zahlung voraussetzt, oder schliesslich, weil er auf Zahlung verzichtet. Ersterenfalls ist die Quittung ebenfalls nur als Beweismittel beabsichtigt, aber selbst in dieser ihrer Grundbedeutung würde sie durch einfachen Gegenbeweis entkräftet werden können, da ihr Inhalt den thatsächlichen Verhältnissen, der Wahrheit nicht entspricht. Ist die Quittung ausgestellt in Erwartung künftiger Zahlung, so trägt sie ebenfalls den Charakter eines Beweisinstruments und zwar eines solchen, dessen Beweiskraft suspendirt ist. Verzichtet aber der Aussteller bei Ausstellung bezw. Aushändigung des Empfangsbekenntnisses auf künftige Zahlung, oder hat er zwar quittirt in Erwartung der Zahlung, diese Voraussetzung später aber erkennbar wieder aufgegeben, ohne die Quittung zurückzufordern, so liegt es in seiner Absicht seiner Forderung zu entsagen, und er giebt durch die Quittungsausstellung eine Willenserklärung dahin ab; letztere setzt, will man aus ihr rechtliche Folgen ableiten, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtliche Gültigkeit voraus.

So wäre denn die materielle Funktion der Quittung an zwei wesentliche Erfordernisse gebunden, einmal an das Vorhandensein des Willens des Gläubigers seiner Forderung zu entsagen, der wieder voraussetzt Quittungsausstellung in Kenntnis der noch nicht erfolgten Zahlung, ohne dieselbe in Zukunft noch zu erwarten, und in zweiter Linie an die rechtliche Gültigkeit dieses Willens.

Der Wille, der Forderung zu entsagen, kann ausdrücklich erklärt werden, er kann aber auch aus Handlungen sich ergeben, welche einen sicheren Schluss auf sein Vorhandensein ermöglichen. Ausdrücklich ist die Willenserklärung dann, wenn der Gläubiger vor Ausstellung der Quittung bei derselben oder nachher schriftlich oder mündlich dem Schuldner die Schuld erlässt, wenn also die Quittung direkt die Form eines Erlasses darstellt oder später annimmt. Stillschweigend ist sie z. B. dann, wenn der Gläubiger zugleich mit der Quittung den Schuldschein zurückgiebt, ohne nebenher sich zu

äussern, dass er trotzdem noch Zahlung erwarte, oder wenn er an seinen Schuldner selbst eine an einem bestimmten Tage fällige Summe zu zahlen hat und ihm statt deren am Verfalltage ein Empfangsbekenntnis über eine gleichwertige Forderung, die ihm an jenen zusteht, zustellt. Ein Wille, der Forderung zu entsagen, ist abgesehen von dem oben schon besprochenen Falle, dass jemand quittiert über eine noch nicht empfangene Schuld in dem guten Glauben sie erhalten zu haben, jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn der Aussteller sich bei Ausstellung überhaupt in einem sogenannten „wesentlichen" Irrthum befand, z. B. wenn er glaubte, dem ‚A' zu quittieren, dem er allerdings durch Schulderlass eine Schenkung zu machen beabsichtigte, und quittierte dem ‚B'; oder er unterschrieb ein Schriftstück, von dem er nicht wusste, dass es durch seine Unterschrift zur Quittung wurde. Ferner fehlt der Erlasswille gänzlich dann, wenn der Gläubiger unter dem Einfluss physischen Zwanges, der sogenannten „vis absoluta" die Quittierung vollzog, z. B. es führte ihm jemand gewaltsam die Hand zur Unterschrift.

Ob die Erklärung des Willens, der Forderung zu entsagen, und somit dieser Wille selbst rechtliche Gültigkeit hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, nach denen ein jedes Rechtsgeschäft unter gewissen Umständen rechtlich ungültig wird.[38]) [39]) Wenn daher, um einige Beispiele anzuführen, eine Quittung in der Absicht, su schenken, von einem Handlungsunfähigen ausgestellt ist, so mag der Aussteller ja den Willen haben, die Schuld zu erlassen, aber diesem Willen wird die rechtliche Consistenz versagt. Wenn ferner jemand über eine Forderung, die er an seinen Ehegatten hat, quittiert, um diesem dadurch eine Schenkung zu machen, so ist der Erlasswille zwar vorhanden, aber ihm fehlt die rechtliche Gültigkeit, sind doch nach positiver Rechtsvorschrift[40]) Schenkungen unter Eheleuten verboten und nichtig.

[38]) Windscheid § 71 ff.

[39]) Baron § 49 ff.

[40]) l 1 D. de donat (24, 1).

Sind nun diese Voraussetzungen, der Wille, die Schuld zu erlassen, und rechtliche Gültigkeit desselben vorhanden, so nimmt die Quittung die Natur eines Befreiungsaktes an. Die Quittungsausstellung bezw. Aushändigung enthält in diesem Falle eine den Gläubiger bindende Anerkennung, wodurch er etwas erklärt, was ihm nachteilig ist insofern, als darauf ein Anspruch gegründet (z. B. auf Herausgabe des Schuldscheines) oder daraus eine Einrede gegeben wird; denn sie stellt eine je nach Umständen mehr oder weniger ausdrückliche Willenserklärung des Inhalts dar, dass der Gläubiger die Schuld, die er als empfangen deklariert hat, als empfangen gelten lassen und so als natürliche und rechtliche Folge dieser Erklärung den Schuldner von seiner Schuld befreien will; gerade durch die Anerkennung bindet er sich an dieselbe und verzichtet so vertraglich auf jede Befriedigung, soweit er eine solche früher je nach dem Inhalte der Quittung hätte fordern können. So hat die Quittung in ihrer materiellen Funktion die Natur eines Erlasses und ist rechtlich auch als solcher zu beurteilen, wobei es gleichgültig ist, welchen Zweck der Quittungsaussteller mit dem Aufgeben der Forderung verfolgte, denn keineswegs ist man nur dann berechtigt einen Erlass anzunehmen, wo die Absicht zu schenken vorliegt, sondern auch dann, wenn damit irgend ein anderer rechtlicher Zweck angestrebt wird.

Diese Willenserklärung, die Schuld erlassen zu wollen, erfordert auf der anderen Seite, um rechtlich wirksam zu werden, eine Annahme von Seiten des Schuldners, so dass der Liberierungsakt kein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt, sondern einen Vertrag.

„Der Erlass“ sagt Windscheid, „bedarf um wirksam zu werden, der Annahme von seiten des Schuldners; er ist wirksam nur als Erlassvertrag.“ [41])

Speciell für die Quittung in dieser Bedeutung Stobbe: „In der Austellung der Quittung kann daher nicht bloss die Erteilung eines Beweismittels, sondern zugleich ein Willensakt

[41]) Windscheid a. a. o. S. 362.

enthalten sein, welcher dadurch, dass die Urkunde von dem einen gegeben, von dem anderen angenommen wird, sich zu einem Vertrage gestaltet.“ [42])

Die Quittung stellt also unter obigen Voraussetzungen einen Erlassvertrag dar. Ein solcher kann im Allgemeinen eine doppelte Wirkung haben; er kann entweder das Schuldverhältnis direkt aufheben oder zwar das Forderungsrecht des Gläubigers an und für sich bestehen lassen, diesem Recht aber dadurch seine Wirksamkeit und seinen Wert entziehen, dass der Gläubiger gerade durch den Erlassvertrag sich verpflichtet, sein Recht nicht geltend zu machen; er schliesst also mit dem Schuldner ein pactum de non petendo. Welche von beiden Formen vorliege, ist je nach der Absicht der Parteien bezw. dem zu Grunde liegenden Willen des Gläubigers zu beurteilen, wenn auch schon im Zweifel mit Windscheid [43]) anzunehmen ist, dass der Erlassvertrag das Schuldverhältnis direkt aufhebe. Die Quittung nun, wo sie einen Erlassvertrag darstellt, wird immer eine völlige Befreiung des Schuldners, ipso iure zur Folge haben, denn sie ist in diesem Falle ein Vertrag, „durch welchen der Gläubiger erklärt, dass dieselben Wirkungen eintreten sollen, welche eintreten würden, wenn wirklich bezahlt wäre;“ [44]) nicht allein verspricht der Gläubiger, seine Forderung nicht mehr geltend zu machen, sondern er bekennt auch, dass er empfangen hat bezw. empfangen haben will und giebt so seine Forderungsrecht völlig auf. Der in der Quittung liegende Liberierungsakt steht hinsichtlich seiner Wirkung also einer Erfüllung gleich, so dass man auch ihn, wie die acceptilatio, in diesem Falle eine „solutio imaginaria“ nennen könnte. Er greift über auf alle accessorisch Haftenden, der Bürge wird befreit, das Pfandrecht geht unter; er äussert seine befreiende Wirkung sowohl gegen alle Correalgläubiger, wie auch zu Gunsten aller Correalschuldner.

---

[42]) Stobbe „Handbuch des Dtsch. Privatrechts“ III S. 80.

[43]) Windscheid a. a. o. S. 363.

[44]) Windscheid a. a. o. S. 365.

Die Quittung in dieser Bedeutung kommt der römischen acceptilatio in Natur und Wirkung sehr nahe. Die acceptilatio, der formelle Erlassvertrag des römischen Rechts, der im gemeinen Rechte nie zur praktischen Anwendung gekommen ist, bestand in mündlicher Frage und Antwort: „quod ego tibi promisi, habesne acceptum? acceptum habeo“ [45]) und hatte ipso iure, wie ja auch die Quittung in ihrer materiellen Funktion Befreiung des Schuldners und der accessorisch Haftenden zur Folge; die acceptilatio war eine „solutio imaginaria“, d. h. es war zwar keine wirkliche Zahlung erfolgt, aber es sollte rechtlich so beurteilt werden, als ob wirklich bezahlt wäre.

Der wesentliche Unterschied, zwischen der acceptilatio und der Quittung besteht darin, dass letztere eine Befreiung nur unter den oben ausgeführten Voraussetzungen herbeiführt, während die acceptilatio, ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend, unter allen Umständen eine Lösung des Schuldverhältnisses bewirkte, neben der rein äusseren Verschiedenheit, dass die Quittung in unserem heutigen technischen Sinne an die Form der Schriftlichkeit gebunden ist, während die acceptilatio lediglich mündlich war. Die enge Verwandschaft der Quittung in dieser Bedeutung wird von Windscheid klar hervorgehoben:

„Heute haben wir keine acceptilatio mehr, aber in der Quittung ein ganz entsprechendes Rechtsinstitut.“ [46])

So auch Dernburg:

„Im gemeinen Recht wurde die Form der acceptilatio nicht praktisch, aber sie wurde zum Teil durch die Quittungen ersetzt.“ [47])

Die dargestellte Lehre ist schon in der Justinianischen Codifikation mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck gekommen. Für den Standpunkt der Digesten ist allerdings noch ent-

[45]) Gains III 169; § 1 J III 29; D 46, 4; C 8, 43.

[46]) Windscheid a. a. o. S. 362.

[47]) Dernburg a. a. o. II. S. 148.

[48]) cf. Arndts „Pandekten“ § 267 d Barrn a. a. o. S. 463.

scheidend die schon oben erwähnte und besprochene Stelle aus Ulpian l 19 § 1 D. de accept. (46, 4), die der Quittung ganz und gar nur Kraft und Bedeutung eines Beweismittel zugesteht; jedoch zeigt sich schon ein wesentlicher Fortschritt in mehreren kaiserlichen Rescripten des tit. C. de solut. et liberat. (8, 42). Die römische Jurisprudenz, ursprünglich festhaltend an der engen und beschränkten Auffassung der Quittung als bloses Beweisinstrument, konnte sich, als in der Kaiserzeit der Verkehr in Rom mächtig gewachsen war, und der Römer den Handel der ganzen Erde an sich gezogen hatte, der Überzeugung nicht verschliessen, dass unter bestimmten Voraussetzungen mit der Quittungsausstellung, dem Verkehrsbedürfnis Rechnung tragend, ein weiterer wirkungsvollerer Zweck angestrebt werde, dass sie einen Befreiungsakt darstelle.

Zwar kein direktes Zeugnis, aber ein doch immer wirkungsvolles argumentum e contrario bietet zunächst die l 6 C. de solut. et liberat. (8, 42), ein Rescript Gordians aus dem Jahre 239.[49]) Der Vater des Fragestellers hat eine Quittung über den ganzen Betrag einer Schuld ausgestellt, hat aber nur einen Teil derselben bezahlt erhalten. In seiner Antwort lässt der Kaiser die Forderung des Vaters für den noch nicht gezahlten Rest unverkürzt bestehen aber nur unter der Voraussetzung, dass drei Möglichkeiten nicht vorliegen, dass nämlich kein Vergleich zu stande gekommen ist, dass nicht durch Acceptilation die Obligation aufgehoben ist, und endlich, dass in dem Geschäfte keine Schenkung verborgen liegt. Wenn hingegen einer dieser drei Fälle vorliegt, wenn also der Gläubiger die Schuld erlässt, so lässt sich durch argumentum e contrario folgern, dass dann die Schuld ganz untergeht.

Direct und auch allgemeiner spricht dies die l 21 C

[49]) l 6 C 8, 42: „Si inter patrem tuum eosque, quos debitores esse dicebas, non de dubia lite transactio facta est, sed parte tantum modo recuperata universum se recepisse cavit, nec de superfluo eos, qui verbis obligati erant, per acceptilationem liberavit, nec donationis causa id factum est, exuberantis debiti integra et repetitio competit."

eod. aus.[50]) Sie macht ausdrücklich den Unterschied, ob der Gläubiger quittiert hat in Voraussetzung künftiger Zahlung, oder ob vereinbart worden ist (placuit) über den ganzen Betrag ohne Weiteres zu quittieren, obwohl nur ein Teil bezahlt ist. Im ersteren Falle solle die Nachforderung des Ganzen bezw. des Restes dem Gläubiger unverringert zustehen, und so hat hier die Quittung nur Kraft und Bedeutung eines Beweismittels; letzterenfalls hingegen habe der Gläubiger seine Forderung vertraglich aufgeben wollen und zwar um einem ungewissen Rechtsverhältnis die erforderliche Festigkeit zu geben (transactionis consensu).

Mit der hier vertretenen Lehre, dass die Quittung sich dann zum Befreiungsakt erhebe, wenn der Gläubiger den Willen hat, seiner Forderung zu entsagen, und dieser Wille rechtlich gültig ist, steht in lebhaftem Widerspruch die herrschende Meinung,[51]) welche aber in neuester Zeit durch die „höchst verdienstvolle“[52]) Schrift „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ Otto Bähr's grossen Abbruch erlitten und viele ihrer Anhänger verloren hat. Die herrschende Meinung, wie sie z. B. vertreten wird von Glück[53]), Vangerow[54]), Puchta[55]) und anderen, sieht in der Quittung, wie auch in dem Schuldschein lediglich ein Beweismittel und versagt ihr jede verpflichtende Wirkung. Sie stützt sich vornehmlich auf l 19 § 1 D de accept. (46, 4); l 6 C de solut (8, 42); l 13 eod.,[56]) interpretiert diese Stellen aber viel zu eng. Denn es

---

[50]) l 21 C cod.: „Interest multum, utrumne spe futurae numerationis succepisse te, quod instrumento continetur scripsisti, an accepta minore quantitate tantum, quantum lectio probat, in scriptura conferri placuit nam superiori quidem casu residui petitio debiti manet integra, posteriori vero consensu transactionis finitis stare convenit.“

[51]) Windscheid wenigstens nennt diese Meinung noch „die herrschende“ (a. a. o. S. 557), obwohl eine solche Bezeichnung heute wohl unzutreffend ist.

[52]) Windscheid a. a. o. S. 553.

[53]) Glück „Pandekten nach Hellfeld“ Bd. XII. S. 99 f. S. 168 f.

[54]) Vangerow „Leitfaden“ I. S. 194.

[55]) Puchta „Pandekten“ §§ 287, 305.

[56]) l 19 § 1 D de accept. (46, 4) f. S. 16 d. Abh.; l 6 C de solut. (8 42) cf. S. 72 d. Abh.; l 13 C de solut. (8, 42): Si obligatum ex causa

geht aus ihnen nicht hervor, dass das Empfangsbekenntnis unter allen Umständen nur den aus der Absicht des Gläubigers zu entnehmenden Zweck habe, ein Beweismittel zu schaffen, sondern nur, dass diese Absicht zwar die gewöhnlichere und natürlichere ist, ohne dass es jedoch ausgeschlossen wäre, dass der Gläubiger unter Umständen mit dem Empfangsbekenntnis einen anderen Zweck verfolgt.

Was den Gegenstand dieses Beweismittels anbelangt, so ist in dieser Beziehung auch die herrschende Meinung nicht einheitlich durchgebildet. Während die Mehrzahl in der Quittung nur ein Beweismittel für den in ihr bezeugten realen Rechtsakt, dessen Subjekt der Schuldner ist, also für die Zahlung der Schuldsumme, erblicken, lehren andere z. B. Förster[57]), dass die Quittung auch ein Beweismittel für die erteilte Befreiung sein, also darlegen könne, dass der Gläubiger den Schuldner aus seiner Verbindlichkeit entlassen habe.

Eine andere verbreitete Ansicht, die besonders von Bruns[58]) vertreten wird, erkennt der in der Quittung liegenden Anerkennung nur die Natur und Kraft eines Beweisvertrages zu; durch Quittungsausstellung bezw. Aushändigung verpflichte sich der Gläubiger vertraglich die in der Quittung bekundete Zahlung als bewiesen gelten lassen, also dafür keinen weiteren Beweis verlangen zu wollen.[59])

Während sowohl die herrschende, wie auch die Bruns'sche Lehre von der hier zur Darstellung gelangten dadurch abweichen, dass sie der Quittung die Natur eines Befreiungsaktes überhaupt nicht zuerkennen, geht eine andere, besonders

---

mandati non per stipulationem facta novatione, post acceptilatione liberasti, sed tantum receptam ex eadem causa debitam quantitatem falso scripsisti, figmento veritatis extingui non potest obligatis."

[57]) Förster-Eccius, Privatrecht, S. 576

[58]) Bruns „Zeitschrift für Rechtsgeschichte" I S. 94—97; 118—130.

[59]) Dieser Lehre folgte in der ersten Auflage seines Lehrbuches auch Windscheid, doch er wechselte seine Überzeugung bald, und auch er erkennt der Quittung unter Umständen direkt befreiende Wirkung zu, da es für den einzelnen Fall eine Auslegungsfrage sei, in welchem Sinne die Anerkennung wirklich erfolgt ist. cf Windscheid a. a. o. Bd II. S. 554.

von Bähr ausgebildete, aber auch schon v. d. Pfordten[60]) und Brinz[61]) vertretene Ansicht über die diesseitige Lehre noch hinaus. Bähr misst unter allen Umständen, also auch dann, wenn die oben ausgeführten Voraussetzungen fehlen, der Quittung die Kraft einer befreienden Anerkennung zu, die durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrage sich gestalte; neben dieser Bedeutung der Quittung als Anerkennungsvertrag bestehe aber auch, damit concurrierend, ihre Bedeutung als Beweismittel.

Man würde kaum, führt Bähr[62]) aus, Bedenken tragen, der Quittung, wie dem Schuldschein die Vertragsnatur unter allen Umständen beizumessen, wenn der Einigungswille der Parteien in der Urkunde deutlich zu Tage trete, wenn also — das von Bähr gegebene Beispiel eines Schuldscheines analog zur Quittung umgestaltet — die Quittung

1) ein Empfangsbekenntnis des Gläubigers,
2) ein Versprechen, nicht mehr fordern zu wollen, und
3) eine Annahme dieses Versprechens seitens des Schuldners

enthalte. Bähr versucht von diesem Empfangsbekenntnis rückwärts Glied um Glied loszutrennen und kommt, gestützt vornehmlich auf moderne Rechtsanschauungen, zu dem Resultat, dass selbst noch das einfache Empfangsbekenntnis (1) vertraglich befreiend wirke, da die anderen Bestandteile der obigen Quittung der modernen Verkehrsanschauung als überflüssig und selbstverständlich erschienen.

Wenn man, sagt Bähr an einer anderen Stelle[63]), in der Quittung ein Beweismittel schaffen wolle, wolle man zugleich auch den Schuldner befreien, denn ein Beweismittel

---

[60]) v. d. Pfordten a. a. o. S. 300 stellt die Quittung hinsichtlich ihrer Wirkung unter allen Umständen der römischen acceptilatio gleich.

[61]) Brinz a. a. o 1. Abteilung § 291 S. 458 sagt: „ . . . Richtiger aber wird die Quittung stets als ein Schulderlass und ununterschiedlich als ein formal wirkender Schulderlass zu betrachten sein.“ cf. auch Anm. 9 daselbst.

[62]) Bähr „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ S. 232.

[63]) Bähr a. a. o. S. 235.

für die Zahlung der Schuld wollen, bedeute die Schuld nicht wollen und die Schuld nicht wollen, heisse dieses Nichtwollen versprechen; so rede man oft nur von „beweisen", wo man von „formell verpflichten" reden müsse. Auch hierfür führt Bähr das in der Verkehranschauung sich äussernde, allgemeine Rechtsbewusstsein ins Feld und sagt:

„Tagtäglich werden Schuldscheine und Quittungen ausgestellt, welche das faktische Verhältnis ganz anders bezeichnen als es wirklich ist. Der Gewerbetreibende, der sich bei Bezahlung seiner Rechnung einen Abzug gefallen lässt, quittiert nichtsdestoweniger den ganzen Rechnungsbetrag mit „Dankend erhalten." Und wie unzählige Schuldscheine giebt es, worin der Schuldner bekennt, „ein Darlehen baar und richtig empfangen zu haben," während die Zuwendung des Geldes in ganz anderer Weise erfolgt ist. Glaubt man, solches Alles geschehe für den bedeutungslosen Zweck, ein unwahres Beweismittel zu schaffen? Sicherlich nicht! Vielmehr soll die Urkunde die Einigung über den Bestand oder Nichtbestand der Schuld ausdrücken, woneben es, wie der Rechtssinn im Volke durchfühlt, auf die materielle Entstehung des Verhältnisses nur sekundär ankommt. Man trägt deshalb kein Bedenken, jener Einigung in einer fingierten Baarzahlung die einfachste Grundlage zu geben."

Zudem kennzeichne schon ihr Name die Quittung als Willensakt, denn „Quittung" (in der Latinität des Mittelalters quiettatio, quittatio, quittantia, französ quitte, quitter, quittance) hat seinen Namen in quietus und bedeutet daher „Beruhigung, Losgebung, pactum de non petendo." [64] [65] Auf die in vorliegender Arbeit vertretene Ansicht geht Bähr bei Gelegenheit der Besprechung einer Reichsgerichtsentscheidung näher ein. Er nennt die Lehre, dass der Quittung die Kraft eines Befreiungsaktes nur dann zukomme, wenn der Wille, die

---

[64] Bähr a. a. o. S. 234, 4.

[65] Bähr verweist hier auf Haltauf Gloss. Germ. und Dufresne Gloss. s. h v.

Schuld zu erlassen, bei dem Aussteller unzweideutig vorliege, eine „bedenkliche“ und begründet dies in folgendem:

„Bedenklich nenne ich diesen Satz, weil, wenn man mit einer solchen schroffen Vermutung den Urkunden der fraglichen Art gegenüber tritt, man in vielen Fällen das Leben schädigen wird. Wer eine Quittung ausstellt, um seinen Erlasswillen zu beurkunden, wird niemals diesen Erlasswillen noch daneben selbständig zum Ausdruck bringen, indem er vielmehr glaubt, dass gerade in der Erklärung „„ich bin bezahlt““ (acceptum fero) der Erlasswillen den unzweideutigsten und sichersten Ausdruck genommen habe. Diese unser ganzes Volksleben durchdringende Rechtsanschauung wird dann durch die mit einer solchen schroffen Präsumtion operierende juristische Theorie bitter getäuscht.“ [66])

Bähr geht zu weit, nicht immer ist einer Quittung Kraft und Natur eines Befreiungsaktes zuzuerkennen. Abgesehen davon, dass seine Lehre mit deutlichen Quellenzeugnissen [67]) ein Widerspruch steht, sind auch die von ihm angeführten Gründe keineswegs unwiderlegbar.

Ein einfaches Empfangsbekenntnis, wie es Bähr zur Vertragsbegründung für genügend hält, stellt seinem Wortlaute nach jedenfalls keinerlei Versprechen dar; gerade deshalb, weil oft im Verkehrsleben Quittungen ausgestellt werden in Erwartung künftiger Zahlung, liegt entschieden das Bedürfnis vor, eine Befreiungsabsicht zu Gunsten des Ausstellere nicht anzunehmen. Sodann „Beweis für die Zahlung der Schuld wollen“, ist durchaus nicht identisch mit „die Schuld nicht wollen, denn „der Ausspruch Bähr's“, sagt Schlesinger treffend, — hier in Bezug auf den Schuldschein — „ist gewiss so falsch, wie eine Schuld und ein Beweismittel zwei ganz verschiedenartige Dinge sind.“ [68]) So sagt auch Windscheid:

---

[66]) Bähr „Besprechungen“ S. 26.

[67]) cf l 19 § 1 D de accept. (46, 4) (s. S. 16 der Abh.
l 6 C de solut. (8, 42) (s. S. 72 der Abh.)
l 13 C. eod (s. S. 77 der Abh.)
l 21 C eod. (s. S. 74 der Abh.)

[68]) Schlesinger a. a. o. S. 148.

„Wer auf die Frage, ob er leugnen könne, etwas schuldig zu sein, einfach mit „„nein““ antwortet, erkennt seine Schuld an, aber ein besonderes Versprechen liegt darin nicht.[69])

Der von Bähr hervorgehobene Umstand, dass die Bezeichnung „Quittung“ schon seiner Etymologie nach auf ein Aufgeben der Forderung deute, ist für die Begründung seiner Lehre gänzlich unerheblich; diese Bezeichnung ist jedenfalls ganz zufällig und es hätte ebensogut mit dem vorliegenden Rechtsinstitut die römische Bezeichnung „apocha“ in Deutschland recipirt werden können.[70])

Die Bähr'sche Lehre ist zu allgemeiner Anerkennung nicht durchgedrungen, mag sie auch die engen Grenzen der herrschenden Lehre siegreich durchbrochen haben. Die Mehrzahl der angesehensten Rechtslehrer der neueren Zeit folgen der hier vertretenen, vermittelnden Ansicht; sie erkennen der Quittung die Kraft eines Befreiungsaktes zu, aber nur unter den bestimmten Voraussetzungen. Windscheid sagt: „Die Quittung kann nach Lage der Umstände eine verpflichtende Anerkennung wirklich enthalten und thut dies namentlich dann, wenn sie in Kenntnis von der nicht erfolgten Zahlung und nicht in Erwartung derselben ausgestellt ist“[71]) und dazu als Anmerkung: „In diesem Falle ist die Quittung eine Form des Erlassvertrages und steht ganz der römischen acceptilatio gleich.“[72])

Arndts bekennt sich ebenfalls zu der hier vertretenen Lehre und spricht sich ganz entschieden gegen Bähr aus:

„. . . . . richtig ist nur, dass der in Form einer Quittung abgeschlossene Erlassvertrag die Kraft vollkommener Tilgung der obligatio habe, weil sich darin dieser Wille unzweifelhaft ausspricht. Dass nämlich der Ausstellung der Quittung ein solcher Nachlassvertrag zu Grunde liegen könne,

---

69) Windscheid a. a. o. Bd. II. S. 553. 1.)

70) cf. auch Windscheid a. a. o S 561, Anm. 3.

71) Windscheid a. a o. II. S. 561.

72) Windscheid a. a. o. II S. 561, 4

ist nicht zu verkennen. Unbegründet aber ist es, wenn man in neuester Zeit die Quittung überhaupt zu einem liberatorischen Formalvertrag, gleich der römischen acceptilatio hat machen wollen.“ [73])

Zu der dargestellten Lehre bekennt sich auch das Reichsgericht, das sie schon in mehreren Entscheidungen praktisch geübt hat. So heisst es in Bd. XIV der Sammlung von Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen, Nr. 58: „Wird durch den Gegenbeweis die Beweiskraft der Quittung aufgehoben, so kann der Schuldner beweisen, dass sie in der Absicht die Forderung zu erlassen, ausgestellt ist, und dann, aber auch nur dann, ist in der Quittung ein der römischen acceptilatio gleichstehender Erlassvertrag zu finden.“

Ebenso sagt das Urteil vom 20. November 1880 in seinen Entscheidungsgründen:

„Aber wie das Empfangsbekenntnis, das zur Begründung einer Darlehensobligation bestimmt ist, unter Umständen nicht als Beweisdokument, sondern als ein selbständig verpflichtender Vertrag gewollt sein kann, so ist das Gleiche auch mit den auf Aufhebung einer Obligation gerichteten Empfangsbekenntnissen, den Quittungen, der Fall. In letzterem Falle wirkt die Quittung, welche im Bewusstsein nicht erfolgter Zahlung, aber gleichwohl mit der Absicht, die Aufhebung der Obligation herbeizuführen, von dem Gläubiger ausgestellt und von dem Schuldner in dieser Weise angenommen ist, wie ein in Form der Anerkennung ausgesprochener Erlassvertrag. Eine solche besondere Wirkung kann jedoch einer Quittung nur zukommen, wenn der Erlasswille des Ausstellers unzweideutig zum Ausdruck gelangt ist oder sich aus den Umständen mit Notwendigkeit ergiebt. Wo dies nicht der Fall, tritt die regelmässige Bedeutung der Quittung als blosses Beweismittel ein, und es ist als eine Verkennung dieses rechtlichen Gesichtspunkte zu bezeichnen, wenn auch gewöhn-

---

[73]) Arndts „Pandekten“ § 267 d. S. 542.

liche Zahlungsempfangsbekenntnisse für Akte dispositiver Natur gehalten werden.[74])

So das heutige gemeine Recht. Welche Stellung zu der angeregten Frage jedoch wird das zukünftige bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, unser civiles Zukunftsrecht einnehmen?[75]) Der Entwurf selbst lässt die Frage unberührt, die Motive hingegen besprechen dieselbe; auch sie schliessen sich der hier vertretenen Lehre an und begründen zugleich, weshalb in den Entwurf eine Bestimmung darüber nicht aufgenommen ist: eine Entscheidung darüber, inwiefern eine Quittung als Anerkennungsvertrag anzusehen sei, sei weder erforderlich noch rätlich. Vielmehr sei es Thatfrage, ob die Quittung eine Auslegung in diesem Sinne gestatte, und die Beantwortung hänge einerseits vom Inhalte und von der Fassung ab, andererseits von der wechselnden Verkehrssitte und von den gewissen Ausdrücken im Verkehr gewöhnlich beigelegten Bedeutung. Entbehrlich sei auch die Aufstellung einer Vermutung, wie sie da und dort an die Rückgabe des Schuldscheines geknüpft würden. Die Bedeutung eines solchen Vorgangs sei nach den koncreten Umständen zu beurteilen.

---

74) cf. Seufferts Archiv XXXVI. Nr. 104.

75) Motive zu dem Entwurfe . . . Bd. II S. 115 (zu § 290 des Entwurfs).